

(3) Träger können nur dann gefördert werden, wenn eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist.

§ 2

Personenkreis

- (1) Grundsätzlich dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die
1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AFG für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
 2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 1 steht der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung vor Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes gleich. Dem Tatbestand des Satzes 1 Nr. 2 steht die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten des AFG gleich. Von den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 ist ausnahmsweise ganz oder teilweise abzusehen, sofern dies aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist. Das gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die vor dem 1. 1. 1991 zugewiesen werden sowie für Arbeitnehmer, die zu einem der in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreise gehören.

(2) Schwer vermittelbare Arbeitslose sollen bevorzugt zugewiesen werden. Besonderen Vorrang haben Arbeitslose, die aus mehreren Gründen schwer vermittelbar sind.

(3) Schwer vermittelbar sind insbesondere Arbeitslose, die

1. schwerbehindert sind,
2. mindestens fünfzig Jahre alt sind,
3. unter fünfundzwanzig Jahre alt sind, keinen beruflichen Abschluß haben, innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren und in absehbarer Zeit weder in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt werden noch an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können; von dem Erfordernis der dreimonatigen Mindestarbeitslosigkeit kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, insbesondere bei Zuweisung in Maßnahmen Arbeiten und Lernen,
4. ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind oder
5. der Direktor eines Arbeitsamtes nach Anhörung des Beirates aus anderen Personengruppen unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im jeweiligen Geschäftsbe- reich für längstens zwölf Monate als schwer vermittelbar bestimmt hat. Dabei sollen mehrere Merkmale Zusammentreffen.

(4) Arbeitnehmer, die voraussichtlich nur noch kurzfristig arbeitslos sein werden, sollen in der Regel nicht zugewiesen werden.

(5) Bei der Auswahl der Arbeitslosen für Maßnahmen ist der Vorrang der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung zu beachten.

§ 3

Zuweisung

(1) Arbeitslose Arbeitnehmer dürfen nur in Maßnahmen zugewiesen werden mit Beschäftigungen, die den tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, den gesetzlichen oder ortsüblichen Bedingungen vergleichbarer nichtgeförderter Beschäftigungen entsprechen.

(2) Es ist anzustreben, die arbeitslosen Arbeitnehmer in Maßnahmen zuzuweisen, in denen ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten oder erweitert werden.

(3) Die Dauer der Zuweisung richtet sich unter Berücksichtigung der Art der Arbeiten, insbesondere nach den persönlichen Verhältnis-

sen der Arbeitslosen, sowie den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen.

(4) Das Arbeitsamt soll Arbeitslose in der Regel bis zu einem Jahr zuweisen. Die Zuweisung kann bis zu zwei Jahre erfolgen oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, wenn dies aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Dies gilt insbesondere bei älteren Arbeitnehmern ab 50 Jahre oder wenn die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis zu erwarten ist. Die Zuweisungsdauer nach Satz 2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich der sozialen Dienste, verlängert werden, wenn die anschließende Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis gesichert ist. Die Zuweisung darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

§ 4

Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung und Abberufung

(1) Die Bemühungen, den zugewiesenen Arbeitnehmer in Dauerarbeit zu vermitteln, sind auch während der Zuweisung fortzusetzen. Dazu ist dieser in angemessenen Zeitabständen zur Arbeitsberatung einzuladen.

(2) Will das Arbeitsamt einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen (§ 93 Abs. 3 AFG), sind dem Arbeitnehmer, dem Träger der Maßnahme und dem beauftragten Unternehmen die Abberufung und der Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zuweisung endet mit diesem Zeitpunkt, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AFG gekündigt worden ist. Bei der Entscheidung über eine Abberufung ist zu berücksichtigen, ob die Übernahme des Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis bei dem Träger oder dem Unternehmen gesichert ist.

§ 5

Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeit

(1) Die Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, daß sie Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte schaffen. Sie sollen die wirtschaftsfördernden und strukturverbessernden Planungen oder Maßnahmen des Staates und anderer öffentlicher Stellen ergänzen und entsprechend abgestimmt werden. Dabei sind Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 91 Abs. 3 AFG genannten Ziele zu verwirklichen, bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Vorrangig zu fördern sind Arbeiten, durch die berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten oder erweitert werden, Maßnahmen, die arbeitsbegleitend auch eine berufliche Qualifizierung oder sozialpädagogische Betreuung vorsehen, soweit dies zur dauerhaften und qualifikationsgerechten Wiedereingliederung der zugewiesenen Arbeitnehmer zweckmäßig ist, sowie Arbeiten, die geeignet sind, die in § 33 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz genannten Ziele zu verwirklichen.

§ 6

Zusätzliche Arbeiten

(1) Zusätzlich sind Arbeiten, die ohne Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

(2) Zu den Arbeiten, die gefördert werden dürfen, gehören nur Arbeiten, die

1. nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen oder die
2. nicht üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

(3) Arbeiten, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, können gefördert werden, wenn sie ohne Förderung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Förderung in der Regel erst nach zwei Jahren durchgeführt werden. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Arbeitsamtsbezirken durchgeführt werden, deren Arbeitslosenquote im Durch-